

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 39

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

grossen Strom im Rücken) eine Schlacht anzubieten, ohne sich der Gefahr einer Katastrophe auszusetzen; zum mindesten lag die Aussicht einer Niederlage, wie sie die Franzosen 1809 bei Aspern erlitten, näher als ihr späterer Sieg bei Wagram.

Die Unthätigkeit Cialdini's (obwohl vielleicht nicht diese Erwägungen den Ausschlag gegeben haben) gereichte der italienischen Armee zum Vorteil. Damit soll allerdings nicht gesagt sein, dass er an den früheren Tagen nicht eine lebhafte Demonstration hätte vornehmen und kräftiger vorstossen dürfen. Seine damalige Unthätigkeit ist um so überraschender, als sich nicht annehmen lässt, dass er bei der Stimmung der Bevölkerung keine Nachrichten über die Stärke der gegenüberliegenden Kräfte erhalten habe. Viel würde aber auch dadurch nicht erzweckt worden sein.

Ausserordentlich interessant und lehrreich wäre gewesen, wenn der Verfasser vom rein wissenschaftlichen Standpunkt aus die grosse strategische Umfassung, welche von den italienischen Heerführern beabsichtigt war, behandelt hätte (S. 121).

Der Verfasser beschränkt sich aber darauf, die glücklichen Folgen der Schlacht von Custoza hervorzuheben. Unter diesen nimmt die Verzögerung der Operationen des italienischen Heeres nicht die letzte Stelle ein. Erst nach vierzehn Tagen und nachdem die Armee des Erzherzogs infolge der Niederlagen der Nordarmee in Böhmen nach Wien berufen wurde und ihren Abmarsch begonnen hatte, nahm die italienische Armee ihre Operationen, aber etwas matt, wieder auf. Nach dem Siege der Preussen bei Königsgrätz mochte die italienische Heeresleitung den Kriegszweck (Erwerbung des Venetianischen) als erreicht ansehen und dieses dürfte die Ursache gewesen sein, dass sie grosse Austrangungen und Opfer nicht mehr für nötig fand.

Gerechtfertigt erscheint es, dass der Verfasser die Kämpfe im Südtirol ausser Acht lässt. So interessant diese an sich sind, so haben dieselben doch auf die Operationen der Hauptarmee im behandelten Zeitabschnitt keinen Einfluss genommen, und das Bild würde durch Hinzufügen nicht notwendiger Einzelheiten an Klarheit eingeässt haben.

Willkommen wären vielleicht einige Angaben über die Anordnungen und die Ausführung des Abmarsches der Südarmee nach Wien gewesen, aber der gleiche Grund, den wir oben angeführt, mag auch hier bestimmt gewesen sein.

Wir sind dem Verfasser recht dankbar, dass er den Feldzug 1866 in Italien zur Erläuterung der strategischen Grundsätze behandelt hat. Es

ist dieses in ebenso lehrreicher als anziehender Weise geschehen. Was gesagt wird, ist richtig, aber es wird nicht alles gesagt und dieses verleiht dem Buche einen besondern Reiz. Dasselbe kann den höhern und Generalstabsoffizieren zum Studium empfohlen werden.

E.

Eidgenossenschaft.

— (Bundesratsbeschluss in betreff Erfindungen eidg. Beamter und Angestellter.) Am 6. September hat der Bundesrat bezüglich des Eigentums- und Nutzungsrechts an Erfindungen von eidgen. Beamten und Angestellten folgende Beschlüsse gefasst:

I. Der Bund behält sich das Recht vor, alle von eidgen. Beamten oder Angestellten in ihrer amtlichen Thätigkeit gemachten Erfindungen in seinem Nutzen zu verwenden. Infolgedessen sind die Beamten und Angestellten verpflichtet, der Oberbehörde allfällig von ihnen gemachte Erfindungen sofort zur Kenntnis zu bringen. Falls es sich dabei um eine wichtige und für den Bund als nützlich anerkannte Erfindung handelt, kann der Bundesrat dem Erfinder eine angemessene Belohnung zuerkennen.

II. Dem Auslande, sowie in der Schweiz wohnenden Privatpersonen gegenüber steht den eidgen. Beamten und Angestellten das volle Nutzungsrecht mit Bezug auf ihre Erfindungen und die allfällig darauf genommenen Patente zu. Wenn es sich jedoch um die Landesverteidigung oder um die allgemeine Sicherheit handelt, kann der Bund sich das Recht wahren, die Erfindung für sich zu behalten und gegen angemessene Entschädigung deren Mitteilung oder Verkauf an Dritte zu verbieten.

Bei Ausführung dieses Beschlusses soll folgendermassen verfahren werden:

1. Die Mitteilung einer neuen Erfindung an die Oberbehörde hat vor der Patentnahme und vor Veröffentlichung derselben zu erfolgen.

2. Für Verbesserungen der Fabrikation können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden, da es Pflicht jeden Direktors und Beamten einer eidgen. Werkstätte ist, im Betrieb Verbesserungen und Vereinfachungen anzustreben.

3. Die Festsetzung der Grösse der Entschädigung an den Erfinder wird sich in jedem Falle der Bundesrat vorbehalten. Die Oberbehörden werden hinwieder so bald als möglich dem Erfinder Mitteilung machen, ob der Bund von der Erfindung im Sinne der Bestimmungen I und II Gebrauch machen will oder nicht.

— (Der Tagesbefehl des Chefs des eidg. Militärdepartements am Schluss der Übungen des I. Armeekorps) lautet:

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten!

In wenigen Stunden werdet Ihr in Euer Heim zurückgekehrt sein.

Grosse Strapazen sind Euch auferlegt worden. Unter den Strahlen einer sengenden Sonne, auf den staubigen Strassen habt Ihr sie ohne Klagen ertragen. Ihr habt redlich eine Pflicht gethan und Euch nur durch den Gedanken leiten lassen, Eurem Vaterlande Ehre zu machen.

Im Namen des Bundesrates danke ich Euch allen dafür.

Ich danke dem Korpskommandanten, der dem Lande schon so zahlreiche und grosse Dienste geleistet und

dem Ihr Euer Vertrauen voll und ganz geschenkt habt.

Ich danke seinen Mitarbeitern aller Grade, dank deren Intelligenz und Thatkraft wir neue Fortschritte in der Art der Truppenführung verzeichnen können.

Ich danke Euch allen, Unteroffiziere und Soldaten, die Ihr durch Euer Betragen das Vaterland geehrt habt.

Kehret nun heim zu Euren Familien, bewahret ein gutes Andenken an diese unter den Waffen verbrachten Tage und bleibt stets bereit, dem Vaterlande zu dienen
Echallens, den 12. September 1895.

Der Chef des eidg. Militärdepartements,
Emil Erey.

— (Truppenzusammenzug.) Der Besitz von scharfen Patronen ist trotz der strengen Befehle und eingehenden Belehrung in zwei Fällen konstatiert worden. Aus Lausanne wurde am 6. d. Mts. den Zeitungen gemeldet: Ein Soldat des Bat. 15 wurde im Besitze scharfer Patronen betroffen und verhaftet. Es scheint, dass derselbe gegen Hauptmann Borel in Genf Drohungen ausgestossen hat. Er wurde von einem Unteroffizier beobachtet und in dem Augenblicke verhaftet, als er eine scharfe Patrone lud. In seiner Dienstblouse fand man noch andere scharfe Patronen.

Ein späteres Telegramm der „N. Z. Z.“ sagt, der Soldat heisse Moriggi und sei aus dem Tessin, er sei bei dem Nachfüllen des Magazins bei dem Einführen der scharfen Patrone betroffen worden. Es sei nicht erwiesen, dass er gegen den Hauptmann Borel Drohungen ausgestossen habe. — Es ist ziemlich gleichgültig, ob das Geschoss dem Hauptmann oder einem Kameraden zugezacht war. Etwas anderes lässt sich bei der jetzigen Munition, wo scharfe und blinde Patronen nicht verwechselt werden können, nicht annehmen. Ein glücklicher Zufall hat, wie es scheint, ein Verbrechen, wie es seiner Zeit Soldat Hürst begangen, vereitelt.

Der „Bund“ bringt folgendes Telegramm: Freiburg, 10. September. Der Soldat Louis Clerc vom Bataillon 16 wurde entdeckt, da er eine scharfe Patrone auf sich trug. Er wollte anfangs leugnen, gestand aber, da man ihn durchsuchen wollte. Er wird zugleich mit Moriggi vom Bataillon 15 abgeurteilt werden.

Mittlerweile ist der Truppenzusammenzug zu Ende gegangen, ohne dass sich traurige Fälle wie s. Z. in Colombier, bei Sulgen und Seebach wiederholt haben. Besonders Dank verdienen die Gradierten und Wehrmänner, welche durch ihre Überwachung Vorkommnisse verhindert haben, welche der Armee zur Schande gereicht hätten.

— (Über Fouragelieferung für die Militärverwaltung) wird dem „W. L.“ geschrieben: Das Kavallerie-Central-Remontendepot in Bern schreibt die Lieferung von 7500 Meterzentner Heu und 3500 Meterzentner Stroh aus. Die Lieferungsbedingungen können schriftlich bei demselben bezogen werden. Wir setzen es als selbstverständlich voraus, dass auch Offerten in kleinen Partien Berücksichtigung finden werden, d. h. dass sich die Produzenten selbst bei der Lieferung beteiligen können. Warum lautet die Ausschreibung aber nicht etwas deutlicher, z. B. ob Mager- oder Fetteheu, alte oder neue Ware, ob Weizen-, Korn- oder Roggenvstroh, maschinengedroschenes oder flegelgedroschenes u. s. w., dass jedermann weiß, um was es sich handelt, ohne zuerst in Bern anfragen zu müssen? Die paar Franken Mehrkosten für die Inserate würden sich wohl gelohnt haben. Nach allem, was in den letzten Jahren in den Räten über derartige Bedürfnisse der Militärverwaltung gesprochen

worden ist, muss verlangt werden, dass man möglichst direkt mit den Produzenten verkehre.

— (Das Militärgericht der I. Division), berichtet die „Z. P.“, hat den Pontonnier Maury wegen Insubordination und Thätlichkeiten gegenüber zwei Unteroffizieren zu 20 Monaten Gefängnis und fünfjähriger Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurteilt.

Wir fügen bei: Das vorgenannte Gericht hat im Interesse der Armee und im Sinne des Militärstrafgesetzes gehandelt. Schwere Subordinationsvergehen müssen streng bestraft werden. Damit sich aber andere vor ähnlichen Ausschreitungen hüten, wäre es sehr nützlich, dass solche Urteile mit genauer Angabe des Vergehens in allen im Dienste befindlichen Schulen und Kursen zur allgemeinen Kenntnis gebracht würden. Viele Vergehen und Verbrechen kommen vor, weil die Leute nicht genugsam überzeugt sind, dass die Kriegsartikel ergebenden Falles unnachrichtlich zur Anwendung kommen.

— (Ein Bild von Hrn. Oberst Feiss) hat s. Z. Herr Maler Vollenweider und zwar in einer hübschen Radierung hergestellt. Dasselbe ist wohlgetroffen und zu dem Preis von 5 Fr. in der Kunsthändlung Kaiser in Bern (Spitalgasse) erhältlich.

— (Die Luftschiffahrt) ist bei uns keine populäre Einrichtung. Der grosse Ballon „Helvetia“ des Kapitäns Spelterini, welcher kürzlich in der Nähe von Bözingen niederging, wurde, wie die Zeitungen berichten, in vandalischer Weise zerstört. Der Schaden für den Eigentümer soll sich auf 12000 Fr. belaufen. Bei Einführung der militärischen Luftschiffahrt wäre es jedenfalls sehr notwendig, dieselbe gesetzlich zu schützen.

Zürich. (Der Unteroffiziersgesellschaft aller Waffen) ist vom Regierungsrat in Anerkennung ihrer Leistungen ein Staatsbeitrag von 300 Fr. zuerkannt worden.

Schwyz. (Ein Fall von Änderung der pädagogischen Noten im Dienstbüchlein) wird von einem Rekruten gemeldet. Der Schuldige soll dem eidg. Militär-Departement zur Bestrafung angezeigt worden sein. Da der Rekrut noch keinerlei militärischen Unterricht genossen hat, erscheint es fraglich, ob derselbe nach dem Militärstrafgesetz abgeurteilt werden wird. In andern Armeen wenigstens geschieht dies erst, wenn dem Rekruten der dort übliche Fahneneid abgenommen und ihm die Kriegsartikel vorgelesen worden sind.

A u s l a n d .

Deutschland. (Beförderung des Grafen Waldersee zum Generalobersten der Kavallerie) mit dem Rang eines Generalfeldmarschalls ist vom Kaiser am 13. September vorgenommen worden. Graf von Waldersee ist der rangälteste kommandierende General der preussischen Armee. Sein Lieutenantspatent datiert vom 7. September 1850. 1859 wurde er Rittmeister, 1866 Major, 1870 Oberstleutnant, 1871 Oberst, 1876 Generalmajor, 1882 Generalleutnant und 1888 General der Kavallerie.

Deutschland. (Neue Bajonnette.) Wie der „Köln. Ztg.“ geschrieben wird, sind zu den Kaisermanövern vom Gardekorps das 1. Garde-Regiment zu Fuss und das Garde-Jägerbataillon mit dem neuen Bajonett ausgerückt, das gegenwärtig im Versuch ist, und das diese Truppenteile bereits bei der Parade am Sedantage aufgepflanzt hatten. Auch haben sie das umgeänderte Infanteriegewehr erhalten, bei dem die Ladevorrichtung